

## Allgemeine Geschäftsbedingungen CIVIT' (Stand 01.01.2011)

### I. Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CIVIT' Dolmetschen und Übersetzen (CIVIT') werden Vertragsinhalt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird oder zwingendes Recht entgegensteht. Für Folgeaufträge und im Rahmen von dauerhaften Vertragsbeziehungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CIVIT' in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entgegenstehen, sind diese nur gültig, wenn und soweit sie von CIVIT' schriftlich anerkannt werden.

### II. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, sobald CIVIT' den Auftrag oder der Kunde ein Angebot von CIVIT' unverändert annimmt. Bei schriftlicher Auftragsbestätigung gilt der Inhalt dieses Schreibens als vereinbart, soweit die jeweils andere Seite nicht unverzüglich widerspricht.

### III. Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten des Auftraggebers bei Übersetzungen

(1) Das zu übersetzende Original ist CIVIT' vollständig, inklusive aller erläuternden Zusätze wie Tabellen, Grafiken usw. zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, CIVIT' nötigenfalls durch Bereitstellung einschlägiger Materialien und Informationen zu unterstützen (z.B. Fachliteratur, Terminologie, Glossare, Abkürzungen, Bilder, Paralleltexte und Hintergrundtexte [DIN 2345 Ziffer 3.2], Betriebsbesichtigungen).

(2) Besondere Dringlichkeit des Auftrags ist spätestens mit dem Auftragsantrag unter Angabe des gewünschten Liefertermins in Textform mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber hat einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der für Rückfragen zur Verfügung steht.

(4) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, CIVIT' die Textfunktion des Zieltextes zu erläutern und die Zielgruppe zu nennen. Er muss den Verwendungszweck der Übersetzung nennen und darf die Übersetzung nur zu dem vorgesehenen Zweck verwenden. Besondere Ausführungsmodalitäten (Übersetzung auf Datenträgern, Formatierungen, mehrere Ausfertigungen, Druckreife, besondere äußere Form der Übersetzung) sind besonders zu vereinbaren.

(5) Besondere inhaltliche Merkmale müssen ausdrücklich vereinbart werden; insbesondere:

(a) die Verwendung einer bestimmten Terminologie oder einer organisationsspezifischen Sprache; der Auftraggeber hat hierfür entsprechende Unterlagen (z.B. auch firmeninterne Redaktionsrichtlinien oder Übersetzungsleitfäden) zur Verfügung zu stellen;

(b) die Erarbeitung einer bestimmten Terminologie für den Auftraggeber durch CIVIT' bedarf der Vereinbarung;

(c) die Verwendung einer bestimmten Sprachvariante (z.B. amerikanisches Englisch);

(d) die Verwendung einer kontrollierten Sprache [DIN 2345 Ziffer 3.2.8: Sprache mit eingeschränktem Wortschatz und eingeschränkten Formulierungsregeln]; hierfür muss der Auftraggeber Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen die Regeln der kontrollierten Sprache für die Zielsprache eindeutig hervorgehen.

(6) Verzögerungen der Leistung aufgrund fehlender Mitwirkung sind von CIVIT' nicht zu vertreten.

(7) Werden nach Auftragserteilung im Vertrag nicht vorgesehene Vorgaben (z.B. Referenztexte) erteilt, hat CIVIT' Anspruch auf besondere Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten, wenn dieser Anspruch vor Beginn der zusätzlichen Leistungen von CIVIT' angekündigt wurde.

### IV. Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten des Auftraggebers bei Dolmetschaufträgen

Die in Abschnitt III genannten Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten, insbesondere die Verpflichtung zu angemessener rechtzeitiger Information gemäß Absätzen 1 und 5, gelten sinngemäß auch für Dolmetschaufträge.

### V. Haftung, Mängelbeseitigung

(1) Mängel des Werkes (einschließlich etwaiger Zusatzleistungen) und sonstige Schlechtleistungen (z.B. Verzug) sind unter genauer Angabe der Beanstandung innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes in Textform geltend zu machen; danach gilt das Werk als abgenommen, soweit nicht Mängel oder Beanstandungen in Textform geltend gemacht wurden.

(2) CIVIT' ist verpflichtet und berechtigt, Mängel zu beseitigen, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Schadensersatz kann nur nach endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Neulieferung geltend gemacht werden, es sei denn, es ist bei Auftragserteilung schriftlich etwas anderes vereinbart worden.

(3) CIVIT' haftet für andere als vertragswesentliche Leistungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Leistungen wird die Haftung beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden; die Haftung für nicht vorhersehbare Exzessrisiken wird für diesen Fall ausgeschlossen.

(4) Die Haftung für Vermögensschäden ist auf 5.000,00 EUR pro Schadensfall begrenzt; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber kann und muss ggf. ein höheres Schadensrisiko vor Auftragserteilung anzeigen,

damit CIVIT' eine höhere Versicherung abschließen und ggf. die erhöhten Versicherungskosten in den Preis einberechnen kann.

### VI. Honorarberechnung, Prüfungspflicht

(1) Das Honorar für Übersetzungsleistungen wird nach folgendem Schlüssel berechnet:

Berechnungsgrundlage ist die Normzeile, entsprechend 55 Zeichen einschließlich Leerzeichen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung

(a) auf die Zeichenzahl des Ausgangstextes, insofern der Text in einem zählbaren Format vorliegt;

(b) auf die Zeichenzahl des Zieltextes bei nicht überschreibbaren Formaten sowie bei entsprechender Vereinbarung.

(c) Im Zweifelsfall erfolgt die Abrechnung nach der Zeichenzahl des übersetzten Textes.

(2) CIVIT' behält sich vor, besonderen Aufwand und besondere Leistungen (z.B. Informationsbeschaffung, besondere Ausführungsmodalitäten) zu einem üblichen und angemessenen Stundensatz zu berechnen, mindestens jedoch zu den aktuell geltenden Sätzen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG).

(3) Dolmetschleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Hierfür gelten besondere Honorarsätze. In der Regel wird nach den für den jeweiligen Auftrag durch Angebot und Auftragsbestätigung vereinbarten Tages- bzw. Halbtagesätzen abgerechnet. Kommt im Einzelfall keine Honorarvereinbarung zustande, so ist eine nach Art und Schwierigkeit des Auftrags angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Hierbei gelten mindestens die Honorare gemäß dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) als angemessen und üblich.

(4) Bei einer Kündigung, die nicht von CIVIT' zu vertreten ist, kann CIVIT' statt des Anspruchs aus § 649 BGB eine Vergütungspauschale von 10 % der vereinbarten oder aus dem Auftragsvolumen und dem vereinbarten Zeilenpreis zu errechnenden Vergütung berechnen. Geht die Kündigung später als ein Werktag nach Auftragserteilung bei CIVIT' ein, kann CIVIT' eine Vergütungspauschale von 40 % der vertraglichen Vergütung berechnen. Auf Nachweis höherer ersparter Aufwendungen ist der Kunde berechtigt, die Pauschale entsprechend zu kürzen. Diese Regelung gilt entsprechend für Teil-Kündigungen.

(5) CIVIT' ist berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen. Preisangaben sind Nettopreise, wenn nicht anders angegeben.

(6) CIVIT' ist berechtigt, angemessenen Vorschuss zu verlangen. Bei umfangreichen Übersetzungsaufträgen und bei länger dauernden Dolmetschaufträgen ist CIVIT' zur Berechnung von Abschlagszahlungen bzw. von Teilrechnungen berechtigt.

(7) Honorarrechnungen sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Der Honorarsatz sowie ggf. der angegebene Zeitaufwand gelten als anerkannt, wenn nicht spätestens drei Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich unter Angabe von Gründen widersprochen wird.

### VII. Zahlungen; Zurückbehaltungsrecht

Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Skonto zur Zahlung fällig, es sei denn, es wurde schriftlich eine hiervon abweichende Frist vereinbart. CIVIT' ist bei Zahlungsverzug, auch hinsichtlich Vorschuss- oder Abschlagsrechnungen, zur Zurückbehaltung der Leistung berechtigt.

### VIII. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

(1) Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von CIVIT'. Bis dahin darf der Auftraggeber sie nur für unaufschiebbare Verwendungen nutzen.

(2) CIVIT' behält sich das Urheberrecht vor. Vorbehaltlich vollständiger Zahlung der Vergütung wird das zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen übertragen. Für Übersetzungen von Texten, die nicht aus dem Bereich des Auftraggebers stammen, insbesondere veröffentlichte oder verbandsöffentliche Texte wie z.B. Gesetze, Verordnungen, Regelwerke, Zeitungsartikel, wird nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers übertragen, wenn nicht im Auftrag etwas anderes vereinbart wird.

(3) Ein Mitschnitt des Kabinettons – durch den Veranstalter zu Dokumentations- oder Veröffentlichungszwecken, durch Radio- oder TV-Sender zur Ausstrahlung – ist in der Regel nicht Bestandteil der abgeschlossenen Verträge und erfordert eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung.

### IX. Schlussbestimmungen

(1) Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen und des Einzelvertrags wird durch eventuelle Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

(2) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

(3) Gerichtsstand ist Berlin. Gegenüber Verbrauchern bleibt es bei den gesetzlichen Gerichtsstandbestimmungen.